

**2013****Ausgegeben zu Bonn am 7. Oktober 2013****Nr. 27**

| Tag         | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Seite |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 12. 7. 2013 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel . . . . .                     | 1298  |
| 28. 8. 2013 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge . . . . .                                                                                                                                                            | 1298  |
| 28. 8. 2013 | Bekanntmachung über das Außerkrafttreten deutsch-schweizerischer Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und über die Grenzabfertigung in Reisezügen sowie über das Außerkrafttreten der zu diesen Vereinbarungen erlassenen Verordnungen . . . . | 1299  |
| 28. 8. 2013 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr . . . . .                                                                                                                                  | 1302  |
| 29. 8. 2013 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „The Red Gate Group, Limited“ (Nr. DOCPER-AS-114-01)                                                                                                     | 1302  |
| 29. 8. 2013 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Misty A. Hull“ (Nr. DOCPER-TC-51-01) . . . . .                                                                                                             | 1304  |
| 29. 8. 2013 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „PAE Government Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-98-02)                                                                                                    | 1306  |
| 29. 8. 2013 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Riverbend Development Consulting, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-110-01) . . . . .                                                                                 | 1309  |
| 29. 8. 2013 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Systems Kinetics Integration“ (Nr. DOCPER-AS-112-01)                                                                                                       | 1312  |
| 29. 8. 2013 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-31) . . . .                                                                                                   | 1315  |
| 29. 8. 2013 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Engility“ (Nr. DOCPER-AS-113-01) . . . . .                                                                                                              | 1318  |
| 29. 8. 2013 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Six3 Intelligence Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-109-01)                                                                                                  | 1321  |
| 29. 8. 2013 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Luke & Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-37-03) . . . . .                                                                                                   | 1324  |
| 29. 8. 2013 | Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „MHN Government Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-50-01)                                                                                                       | 1327  |
| 3. 9. 2013  | Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über die Planung, die Errichtung und den Betrieb des Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt . . . . .                                                                                                                                       | 1329  |
| 3. 9. 2013  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme                                                                                                                                                                                                 | 1335  |
| 27. 9. 2013 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-tschechischen Vereinbarung über die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice – Schwandorf . . . . .                                                                      | 1336  |

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens**  
**über das Verfahren der vorherigen Zustimmung**  
**nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien**  
**sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel**  
**im internationalen Handel**

**Vom 12. Juli 2013**

Das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058, 1059) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

São Tomé und Príncipe  
am 21. August 2013  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. II S. 989).

Berlin, den 12. Juli 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schmidt-Bremme

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Zollabkommens**  
**über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge**

**Vom 28. August 2013**

Das Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (BGBl. 1961 II S. 837, 922) ist nach seinem Artikel 34 Absatz 2 für

Moldau, Republik  
am 12. August 2013  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. August 2007 (BGBl. II S. 1388).

Berlin, den 28. August 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
über das Außerkrafttreten  
deutsch-schweizerischer Vereinbarungen  
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen  
und über die Grenzabfertigung in Reisezügen  
sowie über das Außerkrafttreten  
der zu diesen Vereinbarungen erlassenen Verordnungen**

**Vom 28. August 2013**

I.

Nach § 3 Absatz 3

der Verordnung vom 12. September 1979 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bad Säckingen/Stein (BGBl. 1979 II S. 1017),

der Verordnung vom 28. Mai 1990 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bietingen/Thayngen (BGBl. 1990 II S. 513),

der Verordnung vom 19. Dezember 1977 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Grenzacherhorn/Riehen-Grenzacherstraße (BGBl. 1977 II S. 1397),

der Verordnung vom 22. Juni 1965 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Jestetten-Hardt/Neuhausen am Rheinfall (BGBl. 1965 II S. 889),

der Verordnung vom 9. August 1967 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Konstanz-Kreuzlinger Tor/Kreuzlingen (BGBl. 1967 II S. 2291),

der Verordnung vom 9. August 1967 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Konstanz-Emmishofer Tor/Kreuzlingen-Emmishofen (BGBl. 1967 II S. 2289),

der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil-Friedlingen/Basel-Hiltalingersstraße (BGBl. 1968 II S. 523),

der Verordnung vom 27. Mai 1980 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil am Rhein/Basel-Autobahn (BGBl. 1980 II S. 682),

der Verordnung vom 18. November 1968 über die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Basel Bad. Bahnhof – Lörrach (BGBl. 1968 II S. 1027),

der Verordnung vom 22. Juni 1965 über die deutsche und schweizerische Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Freiburg i. Br. – Basel und Singen (Hohentwiel) – Schaffhausen (BGBl. 1965 II S. 891)

wird bekannt gemacht, dass die jeweilige Vereinbarung

vom 29. August 1979 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bad Säckingen/Stein (BGBl. 1979 II S. 1017, 1018; 1980 II S. 22) nach Artikel 4 der Vereinbarung vom 15. Juni 2010 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Eidgenössischen Finanzdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bad Säckingen/Stein (BGBl. 2011 II S. 40, 41; 2012 II S. 715),

vom 11. April 1990 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bietingen/Thayngen (BGBl. 1990 II S. 513, 514; 1991 II S. 620) nach Artikel 4 der Vereinbarung vom 15. Juni 2010 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Eidgenössischen Finanzdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft über

die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bietingen/Thayngen (BGBl. 2011 II S. 40, 42; 2012 II S. 715),

vom 2. Dezember 1977 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Grenzacherhorn/Riehen-Grenzacherstraße (BGBl. 1977 II S. 1397, 1398; 1978 II S. 851) nach Artikel 4 der Vereinbarung vom 15. Juni 2010 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Eidgenössischen Finanzdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Grenzacherhorn/Riehen-Grenzacherstrasse (BGBl. 2011 II S. 40, 46; 2012 II S. 715),

vom 20. Mai 1965 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Jestetten-Hardt/Neuhausen am Rheinfall (BGBl. 1965 II S. 889, 890, 1590) nach Artikel 4 der Vereinbarung vom 15. Juni 2010 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Eidgenössischen Finanzdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Jestetten/Neuhausen am Rheinfall (BGBl. 2011 II S. 40, 49; 2012 II S. 715),

vom 28. Juni 1967 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Konstanz-Kreuzlinger Tor/Kreuzlingen (BGBl. 1967 II S. 2291, 2292, 2519) nach Artikel 4 der Vereinbarung vom 15. Juni 2010 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Eidgenössischen Finanzdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Konstanz-Kreuzlinger Tor/Kreuzlingen (BGBl. 2011 II S. 40, 50; 2012 II S. 715),

vom 28. Juni 1967 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Konstanz-Emmishofer Tor/Kreuzlingen-Emmishofen (BGBl. 1967 II S. 2289, 2290, 2519) nach Artikel 4 der Vereinbarung vom 15. Juni 2010 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Eidgenössischen Finanzdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Konstanz-Emmishofer Tor/Kreuzlingen-Emmishofen (BGBl. 2011 II S. 40, 52; 2012 II S. 715),

vom 25. April 1968 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil-Friedlingen/Basel-Hiltalingerstraße (BGBl. 1968 II S. 523, 866) nach Artikel 4 der Vereinbarung vom 15. Juni 2010 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Eidgenössischen Finanzdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil am Rhein-Friedlingen/Basel-Hiltalingerstrasse (BGBl. 2011 II S. 40, 57; 2012 II S. 715),

vom 16. April 1980 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil am Rhein/Basel-Autobahn (BGBl. 1980 II S. 682, 683, 843) nach Artikel 4 der Vereinbarung vom 15. Juni 2010 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Eidgenössischen Finanzdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil am Rhein/Basel-Autobahn (BGBl. 2011 II S. 40, 60; 2012 II S. 715),

vom 9. Oktober 1968 über die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Basel Bad. Bahnhof – Lörrach (BGBl. 1968 II S. 1027, 1028; 1969 II S. 960) nach Artikel 4 der Vereinbarung vom 15. Juni 2010 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Eidgenössischen Finanzdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutsche und schweizerische Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Bahnhof Basel SBB – Lörrach (BGBl. 2011 II S. 40, 62; 2012 II S. 715),

vom 20. Mai 1965 über die deutsche und schweizerische Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Freiburg i. Br. – Basel und Singen (Hohentwiel) – Schaffhausen (BGBl. 1965 II S. 891, 892, 1589) nach Artikel 4 der Vereinbarung vom 15. Juni 2010 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Eidgenössischen

Finanzdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutsche und schweizerische Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Freiburg im Breisgau – Basel, Weil am Rhein – Basel und Singen (Hohentwiel) – Schaffhausen (BGBl. 2011 II S. 40, 63; 2012 II S. 715)

mit Ablauf des 29. Mai 2011

außer Kraft getreten ist.

Zum gleichen Zeitpunkt ist Artikel 1 Buchstabe h der Vereinbarung vom 6. Oktober 1966 über die zeitweilige Zusammenlegung der Grenzabfertigung an Straßenübergängen (BGBl. 1967 II S. 718, 719, 907) nach Artikel 4 der Vereinbarung vom 15. Juni 2010 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Eidgenössischen Finanzdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Erzingen/Trasadingen (BGBl. 2011 II S. 40, 44; 2012 II S. 715) aufgehoben worden.

II.

Gleichzeitig wird nach § 3 Absatz 3 der unter I. genannten Verordnungen bekannt gemacht, dass diese nach ihrem § 3 Absatz 2

mit Ablauf des 29. Mai 2011

außer Kraft getreten sind.

Berlin, den 28. August 2013

Bundesministerium der Finanzen  
Im Auftrag  
Thomas Schmitt

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Jürgen Merz

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen  
zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr**

**Vom 28. August 2013**

Zum Abkommen vom 18. Mai 1956 über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr (BGBl. 1960 II S. 2397, 2398) hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Abkommens am 21. August 2013 mitgeteilt, dass seine Mitteilung vom 26. Mai 1993 über das Inkrafttreten des Abkommens für die Republik Moldau (vgl. die Bekanntmachung vom 13. September 1994, BGBl. II S. 2656) ungültig ist.

Das Abkommen ist somit für die Republik Moldau nicht in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. März 2010 (BGBl. II S. 243).

Berlin, den 28. August 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Subunternehmen „The Red Gate Group, Limited“  
(Nr. DOCPER-AS-114-01)**

**Vom 29. August 2013**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 24. April 2013 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „The Red Gate Group, Limited“ (Nr. DOCPER-AS-114-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 24. April 2013

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. August 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 24. April 2013

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 166 vom 24. April 2013 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, sowie auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 17. April 2012 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen CACI-WGI, Inc. (DOCPER-AS-104-01) (amerikanische Verbalnote Nummer 160) Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen CACI-WGI, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen CACI-WGI, Inc. hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag (DOCPER-AS-114-01) mit dem Subunternehmen The Red Gate Group, Limited geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen The Red Gate Group, Limited zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen The Red Gate Group, Limited wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-114-01 mit einer Laufzeit vom 15. September 2010 bis 14. September 2013 folgende Dienstleistungen erbringen:

Dieser Vertrag umfasst Fachwissen im Bereich Abwehrmaßnahmen gegen unkonventionelle Sprengvorrichtungen (Counter Improvised Explosive Device/CIED) für U.S. Special Operations Forces weltweit. Die Bemühungen sollen dazu dienen, selbst gebaute Bomben, welche eine Verletzungsursache für die Streitkräfte in Afghanistan und im Rest der Welt darstellen, durch den Stopp der Herstellung solcher selbst gebauter Bomben oder durch Analysen zur Auffindung der Bomben vor der Explosion zu beseitigen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-104-01) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der



Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 24. April 2013 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 166 vom 24. April 2013 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 24. April 2013 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Misty A. Hull“  
(Nr. DOCPER-TC-51-01)**

**Vom 29. August 2013**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 13. März 2013 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Misty A. Hull“ (Nr. DOCPER-TC-51-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 13. März 2013

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. August 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney



Auswärtiges Amt

Berlin, den 13. März 2013

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 30 vom 13. März 2013 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Misty A. Hull einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-51-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Misty A. Hull zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Misty A. Hull wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen im Bereich Krankheitsmanagement/ Disease-Management unter Anwendung und Förderung von Konzepten und Strategien der Bereiche Disease Management, Gesundheitsförderung und Wohlbefinden für zugewiesene Patienten und Patienten, die für das Disease Management infrage kommen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Certified Nurse“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Misty A. Hull wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-51-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Misty A. Hull endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 15. September 2012 bis 14. September 2014 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 13. März 2013 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 30 vom 13. März 2013 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 13. März 2013 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Subunternehmen „PAE Government Services, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-98-02)**

**Vom 29. August 2013**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 13. März 2013 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „PAE Government Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-98-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 13. März 2013

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. August 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 13. März 2013

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 34 vom 13. März 2013 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf

die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, sowie auf

die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 10. September 2009 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. (DOCPER-AS-61-05) (amerikanische Verbalnote Nummer 0396)

Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag (DOCPER-AS-98-02) mit dem Subunternehmen PAE Government Services, Inc. geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen PAE Government Services, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen PAE Government Services, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-98-02 mit einer Laufzeit vom 5. April 2011 bis 31. August 2014 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der US-Luftwaffenvertrag für Beratungs- und Unterstützungsleistungen dient der Erbringung eines breiten Spektrums an technischen und analytischen Dienstleistungen zwecks Unterstützung militärischer Kooperation, verbesserter Erarbeitung von Grundsätzen, Entscheidungsfindung, Management und Verwaltung, Programm- beziehungsweise Projektmanagement und -administration sowie Verbesserung des Systembetriebs. Die Arbeitsleistung umfasst Information, Beratung, Alternativen, Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen, Training und alltägliche Hilfestellung für Unterstützungspersonal. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Force Protection Analyst“ (Anhang II Nummer 3 der Rahmenvereinbarung), „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung), „Simulation Analyst“ (Anhang II Nummer 5 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung), „Political Military Advisor/Facilitator“ (Anhang III Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Arms Control Advisor“ (Anhang III Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-61-05) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 13. März 2013 in Kraft tritt.

Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 34 vom 13. März 2013 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 13. März 2013 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Subunternehmen „Riverbend Development Consulting, LLC“  
(Nr. DOCPER-AS-110-01)**

**Vom 29. August 2013**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 13. März 2013 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Riverbend Development Consulting, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-110-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 13. März 2013

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. August 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 13. März 2013

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 37 vom 13. März 2013 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, sowie auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 13. März 2013 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Six3 Intelligence Solutions, Inc. (DOCPER-AS-109-01) (amerikanische Verbalnote Nummer 36) Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Six3 Intelligence Solutions, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen Six3 Intelligence Solutions, Inc. hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag (DOCPER-AS-110-01) mit dem Subunternehmen Riverbend Development Consulting, LLC geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen Riverbend Development Consulting, LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen Riverbend Development Consulting, LLC wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-110-01 mit einer Laufzeit vom 1. März 2013 bis 28. Februar 2015 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer leistet nachrichtendienstliche Unterstützung in Deutschland. Die Dienstleistungen umfassen nachrichtendienstliche Auswertung, Planung und Unterstützung für Informationssysteme. Die Arbeit im Bereich nachrichtendienstliche Auswertung umfasst den gesamten Aufklärungsprozess auf Basis aller verfügbaren Quellen, Informationsbeschaffung mit technischen Mitteln, Erfassung und Auswertung von Satellitenbilddaten, Spionageabwehr, offene Informationsgewinnung, Geodaten und Datenerfassungsmanagement. Außerdem umfassen die Dienstleistungen Unterstützung im Bereich Sicherheitsmanagement sowie die Erhaltung von Netzwerken und Systemen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-109-01) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag



vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 13. März 2013 in Kraft tritt.

Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 37 vom 13. März 2013 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 13. März 2013 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin



**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Systems Kinetics Integration“  
(Nr. DOCPER-AS-112-01)**

**Vom 29. August 2013**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 24. April 2013 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Systems Kinetics Integration“ (Nr. DOCPER-AS-112-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 24. April 2013

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. August 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 24. April 2013

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 164 vom 24. April 2013 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Systems Kinetics Integration einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-112-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Systems Kinetics Integration zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Systems Kinetics Integration wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt einen Verbindungsoffizier für Armee-Angelegenheiten in den Bereichen Personal, Truppenstruktur und Ausrüstung, einschließlich Integration und Synchronisierung zur Unterstützung von Truppenmodernisierung, modulare Truppenumwandlung, Ausrüstungsgenehmigungen für Einheiten, Einsatzüberlegungen und Status der Einsatzbereitschaft. Der Auftragnehmer erleichtert die Zusammenarbeit zwischen wesentlichen Einrichtungen, Hauptkommandobereichen sowie dem US-Verteidigungsministerium zur Unterstützung der Ziele im Bereich Truppenmodernisierung der Armee. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Systems Kinetics Integration wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-112-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Systems Kinetics Integration endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 15. August 2012 bis 14. August 2015 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der

Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 24. April 2013 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 164 vom 24. April 2013 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 24. April 2013 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-39-31)**

**Vom 29. August 2013**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 29. Januar 2013 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-31) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 29. Januar 2013

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. August 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 29. Januar 2013

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 512 vom 29. Januar 2013 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigelegten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-31 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Ziel dieses Vertrags ist die Bereitstellung von Produktionsfähigkeiten für moderne nachrichtendienstliche Technik sowie von Fachwissen zur Unterstützung von Einsätzen des United States European Command, des United States Africa Command und der NATO, sowie von Maßnahmen im Bereich Truppenschutz. Der Vertrag umfasst die Fachrichtungen Nachrichtenauswertung, Fernmelde- und elektronische Aufklärung, nichttechnische Aufklärung, Strategische Planung, Truppenschutz, Abschirmung, sowie Terrorabwehranalyse- und unterstützung. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-31 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 26. September 2012 bis 25. September 2013 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft

der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 29. Januar 2013 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 512 vom 29. Januar 2013 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 29. Januar 2013 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Subunternehmen „Engility“  
(Nr. DOCPER-AS-113-01)**

**Vom 29. August 2013**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 24. April 2013 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Engility“ (Nr. DOCPER-AS-113-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 24. April 2013

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. August 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney



Auswärtiges Amt

Berlin, den 24. April 2013

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 165 vom 24. April 2013 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf

die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, sowie auf

die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 24. April 2013 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Systems Kinetics Integration (DOCPER-AS-112-01) (amerikanische Verbalnote Nummer 164)

Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Systems Kinetics Integration einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen Systems Kinetics Integration hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag (DOCPER-AS-113-01) mit dem Subunternehmen Engility geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen Engility zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen Engility wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-113-01 mit einer Laufzeit vom 1. Dezember 2012 bis 14. August 2015 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt einen Verbindungsoffizier für Armee-Angelegenheiten in den Bereichen Personal, Truppenstruktur und Ausrüstung, einschließlich Integration und Synchronisierung zur Unterstützung von Truppenmodernisierung, modulare Truppenumwandlung, Ausrüstungsgenehmigungen für Einheiten, Einsatzüberlegungen und Status der Einsatzbereitschaft. Der Auftragnehmer erleichtert die Zusammenarbeit zwischen wesentlichen Einrichtungen, Hauptkommandobereichen sowie dem US-Verteidigungsministerium zur Unterstützung der Ziele im Bereich Truppenmodernisierung der Armee. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-112-01) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem

dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 24. April 2013 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 165 vom 24. April 2013 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 24. April 2013 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Six3 Intelligence Solutions, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-109-01)**

**Vom 29. August 2013**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 13. März 2013 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Six3 Intelligence Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-109-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 13. März 2013

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. August 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 13. März 2013

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 36 vom 13. März 2013 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Six3 Intelligence Solutions, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-109-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Six3 Intelligence Solutions, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Six3 Intelligence Solutions, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer leistet nachrichtendienstliche Unterstützung in Deutschland. Die Dienstleistung umfasst nachrichtendienstliche Auswertung, Planung und Unterstützung für Informationssysteme. Die Arbeit im Bereich nachrichtendienstliche Auswertung umfasst den gesamten Aufklärungsprozess auf Basis aller verfügbaren Quellen, Informationsbeschaffung mit technischen Mitteln, Erfassung und Auswertung von Satellitenbilddaten, Spionageabwehr, offene Informationsgewinnung, Geodaten und Datenerfassungsmanagement. Außerdem umfassen die Dienstleistungen Unterstützung im Bereich Sicherheitsmanagement sowie die Erhaltung von Netzwerken und Systemen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Six3 Intelligence Solutions, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-109-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Six3 Intelligence Solutions, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. März 2013 bis 28. Februar 2015 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der

Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 13. März 2013 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 36 vom 13. März 2013 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am (Datum) in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Luke & Associates, Inc.“  
(Nr. DOCPER-TC-37-03)**

**Vom 29. August 2013**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 24. April 2013 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Luke & Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-37-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 24. April 2013

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. August 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 24. April 2013

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 219 vom 24. April 2013 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Luke & Associates, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-37-03 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Luke & Associates, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Luke & Associates, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer gehört zum Team „Primärversorgung“ und ist zuständig für problemspezifische Beurteilungen, Beratung sowie kurze, verhaltensbasierte Interventionen für Patienten. Der Auftragnehmer hilft bei der Erstellung von effektiven Plänen, die genau auf die Belange der Patienten abzielen. Zu den üblicherweise auftretenden Problemen zählen Wut, Stress, Depressionen, Beziehungsprobleme, chronische Schmerzen, Schlafprobleme, Panikattacken, Raucherentwöhnung, Suchtmittelmissbrauch und Kopfschmerzen. Der Auftragnehmer liefert außerdem Feedback für kooperative Behandlungspläne. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Physician“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Luke & Associates, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-37-03 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Luke & Associates, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 28. September 2012 bis 27. September 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Bot-



schaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 24. April 2013 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 219 vom 24. April 2013 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 24. April 2013 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „MHN Government Services, Inc.“  
(Nr. DOCPER-TC-50-01)**

**Vom 29. August 2013**

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 13. März 2013 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „MHN Government Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-50-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 13. März 2013

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. August 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 13. März 2013

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 31 vom 13. März 2013 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen MHN Government Services, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-50-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen MHN Government Services, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen MHN Government Services, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt je nach Bedarf private und vertrauliche nichtmedizinische lösungsorientierte Beratungsdienstleistungen zur Unterstützung des Military Family Life Counseling Program (Familienberatungsprogramm für Militärangehörige). Der Auftragnehmer unterstützt alle Angehörigen der Streitkräfte im aktiven Dienst oder von Reservisteneinheiten sowie deren Familien, einschließlich schwer verletzter Militärangehöriger und deren Familien. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Family Wellness Counselor“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen MHN Government Services, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-50-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen MHN Government Services, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 15. August 2012 bis 14. Juni 2017 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der

Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 13. März 2013 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 31 vom 13. März 2013 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 13. März 2013 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-vietnamesischen Abkommens  
über die Planung, die Errichtung und den Betrieb  
des Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt**

**Vom 3. September 2013**

Das in Berlin am 13. März 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Planung, die Errichtung und den Betrieb des Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt ist nach seinem Artikel 11 Absatz 1

am 5. Juli 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam**  
**über die Planung, die Errichtung und den Betrieb**  
**des Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
(nachfolgend als „deutsche Vertragspartei“ bezeichnet)

und

die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam  
(nachfolgend als „vietnamesische Vertragspartei“ bezeichnet) –

ausgehend von dem Wunsch, die breit angelegten Beziehungen zwischen beiden Ländern insbesondere auf politischem, diplomatischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet weiter im Sinne ihrer Strategischen Partnerschaft zu intensivieren,

bezugnehmend auf die Gemeinsame Erklärung der Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland und des Premierministers der Sozialistischen Republik Vietnam vom 11. Oktober 2011 über die Begründung der Strategischen Partnerschaft,

geleitet von dem Ziel, die Rahmenbedingungen für die Aktivitäten des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland, der deutschen Wirtschaftsverbände, der deutschen Kulturmittler und der deutschen Unternehmen in Ho-Chi-Minh-Stadt zu verbessern,

in der Überzeugung, dass die Errichtung und der wirtschaftliche Betrieb des Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele leisten wird,

mit dem Willen, das Deutsche Haus Ho-Chi-Minh-Stadt auf der Grundlage des Abkommens vom 11. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über rechtliche Fragen bezüglich des Grundstücks Le Van Huu Straße 3-5 in Ho-Chi-Minh-Stadt (nachfolgend als „zugrundeliegendes Abkommen“ bezeichnet), so bald wie möglich zu errichten,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Das auf dem Grundstück Le Van Huu Straße 3-5 in Ho-Chi-Minh-Stadt, Stadtbezirk 1, zu errichtende Gebäude wird den Namen „Deutsches Haus Ho-Chi-Minh-Stadt“ tragen. Beide Vertragsparteien werden diesen Namen im Rahmen ihrer Rechtsordnung schützen und verteidigen.

**Artikel 2**

(1) Die deutsche Vertragspartei trägt die Verantwortung dafür, dass die Planung, die Errichtung und der Betrieb des Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt den geltenden Rechtsvorschriften Vietnams und der Stadtplanung von Ho-Chi-Minh-Stadt entsprechen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Deutsche Haus Ho-Chi-Minh-Stadt die Bauparameter erfüllen muss, die in der Anlage 1 zu diesem Abkommen genannt sind. Diese Anlage bildet für die zuständigen Behörden von Ho-Chi-Minh-Stadt zugleich die Grundlage für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen und die Kontrolle des Bauprozesses, der Fertigstellung und des Betriebs des Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt.

(3) Die vietnamesische Vertragspartei nimmt den Wunsch der deutschen Vertragspartei zur Kenntnis, dass das Deutsche Haus Ho-Chi-Minh-Stadt von der deutschen Vertragspartei durch einen privaten Investor errichtet und betrieben werden soll.

(4) Der von der deutschen Vertragspartei bestimmte private Investor muss ein Unternehmen sein, das für die bevollmächtigte Arbeit befähigt ist und eine Lizenz für die Tätigkeit in Vietnam besitzt. Der Investor ist berechtigt, bei der Errichtung des Deutschen Hauses Subunternehmen einzuschalten. Der Gesamtauftrag darf bis zur Fertigstellung des Gebäudes nicht auf einen anderen Investor übertragen werden.

### Artikel 3

(1) Die deutsche Vertragspartei trägt die Verantwortung für eine eindeutige Trennung des Bereichs, der als Sitz des deutschen Generalkonsulats genutzt wird, von dem Bereich, der für andere in Artikel 1 Absatz 3 des zugrundeliegenden Abkommens genannte Zwecke im Deutschen Haus Ho-Chi-Minh-Stadt genutzt wird.

(2) Die vietnamesische Vertragspartei trägt die Verantwortung dafür, dass die Überprüfung von Bauplänen und die Erteilung von Baugenehmigungen für die Errichtung des Deutschen Hauses unverzüglich erfolgt, sofern die deutsche Vertragspartei die in Absatz 1 dieses Artikels und in Artikel 2 dieses Abkommens genannten Voraussetzungen vollständig erfüllt hat. Wenn die Baupläne und die Anträge auf Erteilung von Baugenehmigungen die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, hat die vietnamesische Vertragspartei das Recht, entsprechende Anpassungen durch die deutsche Vertragspartei zu verlangen. Eine abschließende Liste der für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen liegt dem Abkommen als Anlage 2 bei.

(3) Die Errichtung des Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt muss nach Maßgabe der genehmigten Pläne und der Baugenehmigungen erfolgen. Änderungen der genehmigten Pläne werden von der deutschen Vertragspartei schriftlich beantragt und bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung der vietnamesischen Vertragspartei.

(4) Die Haftung für Schäden, die Dritten aus der Errichtung, der Verwaltung, dem Betrieb, der Vermietung oder der Untervermietung durch den Investor entstehen, trägt der Investor. Die Verantwortlichkeit der deutschen Vertragspartei als Inhaber des Nutzungsrechts des Grundstücks und zukünftiger Eigentümer des Gebäudes bleibt hiervon unberührt.

### Artikel 4

Im Rahmen ihrer Rechtsordnung leistet die vietnamesische Vertragspartei Unterstützung und schafft jegliche Voraussetzungen, damit die deutsche Vertragspartei die notwendige Gewähr dafür hat, dass das Deutsche Haus errichtet wird.

### Artikel 5

(1) Die deutsche Vertragspartei hat das Recht, das Deutsche Haus für die in Artikel 1 Absatz 3 des zugrundeliegenden Abkommens festgelegten Zwecke zu nutzen. Diese umfassen auch

1. Dienstwohnungen für Angehörige des deutschen Generalkonsulats in Ho-Chi-Minh-Stadt und leitende Mitarbeiter der im Deutschen Haus untergebrachten Institutionen und Unternehmen,
2. Dienstwohnungen für Angehörige konsularischer Missionen von Drittstaaten und internationaler Regierungsorganisationen,
3. Räumlichkeiten für die Vorstellung und Verbreitung der deutschen Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft, Technik und Esskultur in Vietnam sowie Ausstellungsflächen und Konferenzräume.

(2) „Deutsche Unternehmen“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe b des zugrundeliegenden Abkommens sind juristische oder natürliche Personen, die

1. in Deutschland einen Sitz haben oder
2. Mitglied der „German Business Association“ oder der Deutschen Außenhandelskammer sind.

(3) Die deutsche Vertragspartei zeigt die Nutzung des Deutschen Hauses durch die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b des zugrundeliegenden Abkommens genannten deutschen Institutionen und Organisationen der vietnamesischen Vertragspartei an. Sie legt Dokumente zum Nachweis dafür bei, dass diese Institutionen und Organisationen durch Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b des zugrundeliegenden Abkommens erfasst werden.

(4) Vor der Genehmigung der Nutzung des Deutschen Hauses für Büro Zwecke durch die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c des zugrundeliegenden Abkommens genannten Institutionen und Organisationen, einschließlich Institutionen und Organisationen von Vietnam und Drittländern, richtet die deutsche Vertragspartei mindestens dreißig (30) Tage im Voraus einen schriftlichen Antrag an die vietnamesische Vertragspartei. Sie legt dem Antrag organisatorische Dokumente und Geschäftstätigkeitslizenzen dieser Institutionen und Organisationen bei. Wenn die vietnamesische Vertragspartei innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang der Mitteilung nicht schriftlich Einwände erhebt, dürfen die Institutionen und Organisationen das Deutsche Haus nutzen.

(5) Dokumente, die die deutsche Vertragspartei der vietnamesischen Vertragspartei nach den Absätzen 3 und 4 übermittelt, müssen auf Vietnamesisch verfasst sein oder zusammen mit einer Übersetzung in die vietnamesische Sprache übermittelt werden.

(6) Endet die Nutzung des Deutschen Hauses durch Institutionen und Organisationen, so teilt die deutsche Vertragspartei dies der vietnamesischen Vertragspartei innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Beendigung schriftlich mit.

### Artikel 6

(1) Die Teile des Deutschen Hauses, die für Geschäftszwecke des deutschen Generalkonsulats und als Dienstwohnungen für Konsularbeamte und Bedienstete des Verwaltungs- und technischen Personals des Generalkonsulats genutzt werden, sind nach dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen und im Einklang mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit von Steuern und Gebühren befreit.

(2) Die Teile des Deutschen Hauses, die für andere als in Absatz 1 genannte Zwecke genutzt werden, und Einnahmen aus dem Betrieb dieser Gebäudeteile unterliegen der Besteuerung und der Gebührenordnung nach den geltenden vietnamesischen Rechtsvorschriften.

(3) Zahlungen des Investors an die Deutsche Vertragspartei unterliegen nicht der Besteuerung durch die vietnamesische Vertragspartei.

### Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien unternehmen alles Erforderliche, um eine schnelle Errichtung des Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt zu ermöglichen. Die Vertragsparteien bestimmen das Auswärtige Amt und das vietnamesische Außenministerium als Ansprechpartner für die grundsätzlichen Fragen der Durchführung dieses Abkommens.

(2) Die Vertragsparteien bestimmen für technische Fragen der Durchführung des Abkommens das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Ho-Chi-Minh-Stadt und das Volkskomitee von Ho-Chi-Minh-Stadt (Abteilung für auswärtige Beziehungen) als Ansprechpartner.

(3) Das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland kann den Investor zur Abgabe baurechtlicher Anträge und Mitteilungen gemäß Artikel 5 bevollmächtigen.

### Artikel 8

Auf der Grundlage des Prinzips der Reziprozität verpflichtet sich die deutsche Vertragspartei, der vietnamesischen Vertragspartei vergleichbare Bedingungen, wie sie in diesem Abkommen enthalten sind, zu gewähren, falls die vietnamesische Vertragspartei den Bedarf hat, ein in ihrem Eigentum stehendes, für diplomatische oder konsularische Zwecke genutztes Grundstück in Deutschland auch für kommerzielle Zwecke zu nutzen.

### Artikel 9

(1) Unstimmigkeiten, die bei der Auslegung sowie bei der Durchführung dieses Abkommens entstehen, werden von beiden

Vertragsparteien durch Konsultation, Meinungsaustausch und Verhandlung gelöst.

(2) Unstimmigkeiten, die bei der Erfüllung von Formalitäten aufgrund der vietnamesischen Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung und dem Betrieb des Deutschen Hauses entstehen, werden gemäß der vietnamesischen Rechtsordnung gelöst.

#### **Artikel 10**

Die Anlagen 1 und 2 sind integraler Bestandteil dieses Abkommens.

#### **Artikel 11**

(1) Dieses Abkommen tritt dreißig (30) Tage ab dem Datum in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifizieren, dass die

innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifizierung.

(2) Das Abkommen kann durch schriftliche Vereinbarungen beider Vertragsparteien geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Diese Vereinbarungen gelten als untrennbare Bestandteile des Abkommens. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, neue Verhandlungen aufzunehmen, sofern die Umsetzung des Projektes „Deutsches Haus Ho-Chi-Minh-Stadt“ auf der Grundlage dieses Abkommens gefährdet ist.

(3) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach Inkrafttreten des Abkommens von der deutschen Vertragspartei veranlasst. Die vietnamesische Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Berlin am 13. März 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in vietnamesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Cornelia Pieper

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam  
Thi Hoang Anh Nguyen



Anlage 1  
zum Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam  
über die Planung, die Errichtung und den Betrieb  
des Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt

Grundbedingungen für die Planung, Errichtung und für den Betrieb  
des Deutschen Hauses in Ho-Chi-Minh-Stadt

1. Standort:

Grundstück 3-5 Le Van Huu Straße, Stadtteil Ben Nghe, Stadtbezirk 1, Ho-Chi-Minh-Stadt

2. Vorgaben der Bebauungsplanung

- |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Gesamtfläche des Grundstücks:                                                                  | 3 511,5 qm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| b) Struktur des Bauwerks:                                                                         | 2 Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| – Vorderer Teil des Bauwerks:                                                                     | innerhalb 36 m zur Abgrenzung der Le Duan Straße                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| – Hinterer Teil des Bauwerks:                                                                     | auf der restlichen Fläche und der Le Van Huu Straße zugewandt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| c) Maximale Höhe des Bauwerks und maximale Anzahl der Geschosse:                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– 75 m und maximal 18 Geschosse für den vorderen Teil (Keller- und Zwischengeschosse, Dachterrasse mit technischen Strukturen und überdachte Treppen nicht inklusive)</li> <li>– 107 m und maximal 26 Geschosse für den hinteren Teil (Keller- und Zwischengeschosse, Dachterrasse mit technischen Strukturen und überdachte Treppen nicht inklusive)</li> </ul> |
| d) Maximale Baudichte der fünf Sockelgeschosse:                                                   | maximale Höhe 22 m<br>65 %                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| e) Maximale Baudichte des sechsten bis achtzehnten Regelgeschosses der beiden Teile:              | 60 %                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| f) Maximale Baudichte des neunzehnten bis sechsundzwanzigsten Regelgeschosses des hinteren Teils: | 30 %                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| g) Maximaler Bodennutzungsfaktor:                                                                 | 11                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| h) Gesamtfläche der Wohnungen:                                                                    | 20 % der Gesamtfläche des Bauwerks, im hinteren Teil gelegen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| i) Maximale Anzahl der Kellergeschosse:                                                           | 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| j) Winkel des Grundstücks an der Kreuzung Le Duan Straße/ Le Van Huu Straße:                      | 4 x 4 m                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| k) Abstand zwischen Fundament des vorderen Teils und                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| – der Abgrenzung der Le Duan Straße:                                                              | 10 m                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| – der Abgrenzung der Le Van Huu Straße:                                                           | 6 m                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| – der südwestlichen Abgrenzung des Grundstücks:                                                   | 3,5 m                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

- l) Abstand zwischen Fundament des hinteren Teils und
  - der Abgrenzung der Le Duan Straße: 36 m
  - der Abgrenzung der Le Van Huu Straße: 6 m
  - der südöstlichen Abgrenzung des Grundstücks: 4 m
  - der südwestlichen Abgrenzung des Grundstücks: 3,5 m
- 3. Vorgaben über Strom, Wasser, Abfall, Begrünung, Verkehr und andere Vorgaben erfolgen nach geltenden Rechtsvorschriften.
- 4. Grundsätzlich erhebt die vietnamesische Seite keine Einwände gegen die Nutzung des Deutschen Hauses durch Rechtsanwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie Übersetzungsbüros, soweit diese Unternehmen dem vietnamesischen Recht entsprechen.

Anlage 2  
zum Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam  
über die Planung, die Errichtung und den Betrieb  
des Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt

Abschließende Liste von Genehmigungen für die Errichtung  
des Deutschen Hauses in Ho-Chi-Minh-Stadt

- 1. Die von der Bauabteilung der Ho-Chi-Minh-Stadt erteilte Baugenehmigung
- 2. Die von dem Ministerium für Bau oder der Bauabteilung der Ho-Chi-Minh-Stadt erteilte Auftragnehmerlizenz

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

**Vom 3. September 2013**

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361, 1362) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

|          |    |                  |
|----------|----|------------------|
| Kiribati | am | 15. Oktober 2005 |
| Tansania | am | 21. Februar 2003 |
| Thailand | am | 1. November 2007 |

in Kraft getreten.

Ferner wird das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

|      |    |                    |
|------|----|--------------------|
| Irak | am | 25. September 2013 |
|------|----|--------------------|

in Kraft treten.

II.

Das Vereinigte Königreich hat am 27. November 2007 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens eine Mitteilung\* hinsichtlich der von der Islamischen Republik Iran anlässlich ihres Beitritts abgegebenen Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 29. Januar 2007, BGBl. II S. 258) hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Februar 2013 (BGBl. II S. 287).

\* Vorbehalte, Erklärungen und Mitteilungen:

Vorbehalte, Erklärungen und Mitteilungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 3. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,85 € (4,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
der deutsch-tschechischen Vereinbarung  
über die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums  
der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit  
Petrovice – Schwandorf**

**Vom 27. September 2013**

Die in Hof am 13. Februar 2012 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik über die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice – Schwandorf (BGBl. 2012 II S. 219, 220) ist nach ihrem Artikel 8 Absatz 1

am 13. Februar 2013

in Kraft getreten.

Berlin, den 27. September 2013

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Stefan Kaller